

**Wiesbaden, den 28. März 1887**

Unter Bezugnahme auf den §10 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 machen wir darauf aufmerksam, daß jeder Klassenlehrer fortgesetzt einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) zu führen hat; die Eintragung in denselben wird am angemessensten wochenweise erfolgen. Zweckmäßige Formulare zu derartigen Berichten sind bei Rudolph Bechthold und Comp. hierselbst (Luisenstraße) vorrätig, und empfiehlt es sich, diese in Anwendung zu bringen.

Wir erwarten mit Bestimmtheit, daß mit dem Beginn des nächsten Schuljahrs überall, wo dies bisher noch nicht geschehen, dieser Lehrbericht zur Einführung gelangt.

Daß auch die übrigen in dem genannten Paragraphen bezeichneten Tabellen pp in jeder Schule bzw. Klasse vorhanden sind, setzen wir voraus. – Außerdem hat jeder erste Lehrer ein Resirigtenbuch zu führen und regelmäßig zu ergänzen.

Königliche Regierung

Abteilung für Kirchen- und Schulsachen

De la Croy